

Vereinbarung

über die unentgeltliche Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten an der Universität Lüneburg im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Einstellung von Praktikanten unterliegt grundsätzlich der Mitbestimmung des Personalrates (§ 4 Abs. 2 Nds. PersVG). Ziel dieser Vereinbarung ist es, das Verfahren zu vereinfachen.

Dazu werden folgende Regelungen getroffen:

1. Der Personalrat erteilt hiermit vorab seine Zustimmung zur unentgeltlichen Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen von vorgeschriebenen Schülerpraktika oder von Praktika im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.
2. Die Dienststelle leitet dem Personalrat einmal monatlich eine Auflistung über die in Nr. 1 genannten Personen zu. Die Auflistung enthält Namen, Vornamen der Praktikantin/des Praktikanten, Dauer des Praktikums, Beschäftigungsstelle.
3. Die Vereinbarung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat der Unterzeichnung folgt. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Lüneburg, den 15.02.2002
Universität Lüneburg
-Der Präsident -

Lüneburg, den 25.02.2002

In Vertretung

C h a n t e l a u
(Kanzler)

R i e b a u
(Vors. des Personalrates)